Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ser Herz und Mund unsre innige Achtung bezeugt, werden dem immer weiter greifenden Strome der Nachläßigkeit Einhalt thun.

Dazu sollen besonders auch die Vorsteher der Gemeinden an ihrem Orte auf das kräftigste mitwirken. Ihr, Bürger Munizipalbeamte, seyt in Pflicht genommen, mit Ernst und Nachdruck diejenigen aus Euren Gemeinden, welche den Schulbesuch vernachläßigen, dazu anzuhalten, und die Widerspenstigen dem B. Schulinspektor anzuzeigen. Ihr seyt in Pflicht genommen, für alles das, was der Schule gehört, die gewissenhafteste Sorge zu tragen und nie zu gestatten, daß etwas davon zu einem andern Gebrauche verwendet oder die Schulstube in eine Wachtstube verwandelt werde. Ihr seyt in Pflicht genommen, dem Schulmeister die Besoldung, welche er von Kirchen-, Gemeind- und Armengut zu beziehen hat, zur Verfallzeit gebührend und ganz zu entrichten, und ihm zu dem zu verhelfen, was ihm jeder einzelne Gemeindsbürger als Schullohn schuldig seyn mag. In allem was diesen Gegenstand betrift, habet Ihr die BB. Pfarrer als Eure vornehmsten Führer und Rathgeber zu betrachten: sie sind es, deren Einsichten und gemeinnütziger Eifer Euch in allen diesen Geschäften vorzüglich zu statten kommen, und den glücklichen Erfolg Eurer pflichtmäßigen Bemühungen hauptsächlich befördern wird. Ihr habet ein schönes Werk verrichtet, wenn Ihr in die Schulen Eurer Gemeinden Ordnung bringen helfet. Wenn Ihr saumselig seyt, so werdet Ihr der Verantwortung nicht entgehen.

So möge denn die gütige Gottheit das schöne Werk der Erziehung für Religion und Tugend segnen, jeden, der dazu wirken soll, mit höherer Kraft stärken, Lust und Liebe zum Lernen bey der zarten Jugend erwecken und das Vaterland vor Unwissenheit und Laster gnädig bewahren!

Zürich, den 29. Weinmonat 1800.

Im Namen des Erziehungsraths der Aktuar desselben, Professor Bremi.

Gesehen und in allen Theilen amtlich bekräftigt, und zu pünktlicher Vollziehung anbefohlen.

Der Regierungs-Statthalter, Ulrich.

Kleine Schriften.

Bemerkungen über Erbauung, Verbesserung und Unterhaltung der Wege, vorzüglich der Nebenwege. Den Landbauern Helvetiens gewidmet von J. S. Guisan, Oberaufseher der Brükken und Strassen in Helvetien rc. 8. Bern 1800 in der Nationalbuchdrukkerey. 108 Seiten, nebst 7 Kupferblättern.

Dieses kleine Werkgen ist für Bürger bestimmt, welche im Fall sind sich mit dem Strassenbau und Unterhalt zu beschäftigen, ungeachtet sie keine Mathematiker sind, und daher sind auch keine theoretische Kenntnisse zu seiner Benutzung nothwendig. Die Regeln und Anweisungen, die es enthält, sind meist kurz und faßlich vorgetragen und man sieht der ganzen Arbeit leicht an, daß sie eben sowohl auf Erfahrung als Theorie gegründet ist. Es wäre daher zu wünschen, daß dieses Büchelchen in die Hände aller derjenigen Beamten der Republik und der Gemeinden derselben käme, welche sich auf irgend eine Art mit dem Strassenbau abzugeben haben, oder abgeben sollten. Eine Anzeige des Inhalts wird zeigen, daß der Gegenstand ziemlich vollständig behandelt ist.

1. Abschnitt. Bemerkungen über die Erbauung der Wege. — Auswahl des Erdreichs. Anlegung des Wegs. Anfang der Arbeit, Aufsicht, Vorsichtsmaßregeln. Breite des Wegs. Gräben. Abdachung. Art wie Ausfüllungen zu machen. Einkastung. Pflasterung. Kiessandlage. Art die Arbeit der Erbauung zu vereinfachen. Kanäle, Wasserabzug, Rinnen. Vorsichtsregeln für die Straßen in Morästen und Wäldern. Uebersicht dessen was die Arbeiter in einer gewissen Zeist leisten können.

2. Abschnitt. Erhaltung der Wege. — Erhaltung im Allgemeinen. Unterhalt der Gräben, der Kanäle, der Wasserabzüge und Rinnen. Unterhalt der Kiessandlage. Hecken, Gesträuche und Bäume längs den Wegen. Wegknechte.

3. Abschnitt. Ausbesserung alter Wege. — Allgemeine Regel. Abänderungen der Rinnen. Breitermachung der Wege. Verringerung der Abhänge. Ablauf des Gewässers. Pflasterung, Kiessandlage, Abhang gegen die Seiten dieser Gattung Wege. Entfernung der Umschattung. Wege in den Dörfern.

Drukfehler.

St. 169. S. 724. Sp. 2. Z. 19. statt Art. lies Akt